



Amtsblatt

**und Mitteilungsblatt der
Großen Kreisstadt Donauwörth**

Erscheint nach Bedarf

Nr. 12 Freitag, den 22.03.2024

Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „südlich der Innenstadt“ mit dazugehöriger Satzung

Der Stadtrat der Stadt Donauwörth hat mit Beschluss vom 29.02.2024 beschlossen, für den Umgriff der vorbereitenden Untersuchungen „südlich der Innenstadt“ ein Sanierungsgebiet gemäß §142 BauGB zu erlassen.

Damit im Zuge des weiteren Planungsprozesses Fördermittel aus der Städtebauförderung generiert werden können, wurde für Umgriff der vorbereitenden Untersuchungen „südlich der Innenstadt“ eine Sanierungssatzung gemäß § 142 Abs. 3 BauGB erlassen.

Die folgende **Satzung** wurde erlassen:

Satzung der Stadt Donauwörth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südlich der Innenstadt“ vom 19. Februar 2024

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)* in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)** erlässt die Stadt Donauwörth folgende Satzung:

" Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

** Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist.

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Gebiet, welches nachfolgend beschrieben wird, liegen gemäß den durchgeführten Vorbereitenden Untersuchungen städtebauliche, bautechnische, verkehrstechnische, funktionale und gestalterische Mängel vor.

Das untersuchte Gebiet hat eine Größe von 38,57 Hektar; es wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet mit Kennzeichnung „Südlich der Innenstadt“ festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Abgrenzung Sanierungsgebiet Südlich der Innenstadt“, M 1:2.000 des Büros plan&werk, Büro für Städtebau und Architektur, Bamberg vom 19. Februar

2024 abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage beigelegt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 – Verfahren

Die räumliche und förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes erfolgt als Sanierungssatzung nach § 142 Abs. 3 und 4 BauGB im Vereinfachten Verfahren.

Die Wahl des vereinfachten Verfahrens wird damit begründet, dass:

relevante sanierungsbedingte Erhöhungen der Bodenwerte nicht zu erwarten sind, die städtebauliche Situation keine erschwerte Durchführung der Sanierung erwarten lässt und deshalb die Anwendung der Vorschriften §§ 152 bis 156 BauGB nicht erforderlich ist.

§ 3 – Genehmigungspflichten

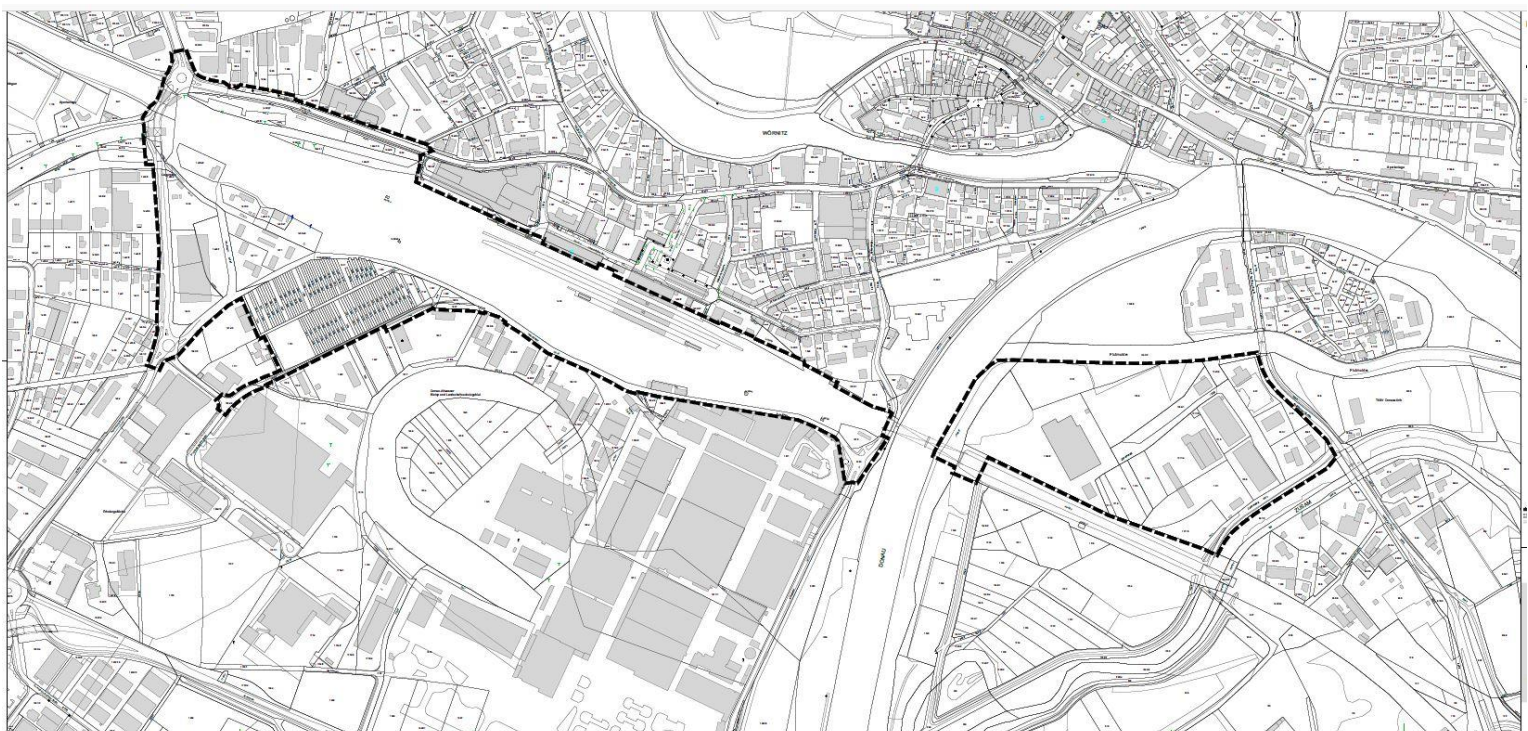
Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Donauwörth rechtsverbindlich.

Anlage:

Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Südlich der Innenstadt“ vom 19.02.2024



Quelle: Stadt Donauwörth, Büro plan&werk, Büro für Städtebau und Architektur, Bamberg

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-PV-Anlage nordöstlich von Zirgesheim“ mit öffentlicher Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen **Bebauungsplan „Freiflächen-PV-Anlage nordöstlich von Zirgesheim“** der Großen Kreisstadt Donauwörth

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom **25.05.2023** gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-PV-Anlage nordöstlich von Zirgesheim“ beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Der Lageplan des Stadtbauamtes vom 25.05.2023 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügter Lageplan).

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann im Stadtbauamt, Zimmer 012 in der Reichsstraße 39 zu den unten genannten Geschäftszeiten und auf der unten angegebenen Internetseite eingesehen werden.

Verfahrensart

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 2 BauGB i.V.m. § 12 BauGB aufgestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) gemäß § 11 BauNVO für eine Freiflächen-PV-Anlage.

Öffentliche Auslegung

Darüber hinaus hat der Stadtrat in der Sitzung vom 25.03.2023 die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, die Begründung, eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung sowie der räumliche Geltungsbereich können

im Stadtbauamt, Zimmer 012, Reichsstraße 39 bzw. auf der Internetseite der Stadt unter

<https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Donauw%C3%B6rth/karte>

bzw. unter

<https://www.donauwoerth.de/leben-in-donauwoerth/bauen-und-wohnen/stadtbauamt/stadtplanung-bauleitplanung>

in der Zeit vom

02.04.2024 bis 06.05.2024

zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

	Vormittag	Nachmittag
Montag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	Terminvereinbarungen
Dienstag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	Terminvereinbarungen
Mittwoch	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	nur interner Dienstbetrieb
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform, während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter stadtplanung@donauwoerth.de abgegeben werden. Für Terminvereinbarungen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Sachgebietes Stadtplanung unter 0906 789-615 oder 0906 789-616.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Änderung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet veröffentlicht.

Datenschutz:

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Donauwörth, vertreten durch Oberbürgermeister Jürgen Sorré, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, Telefon: 0906/789-0, E-Mail: stadt@donauwoerth.de.

Die Daten werden erhoben, um die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange im Rahmen von Bauleitplanverfahren bei der Aufstellung / Änderung vom Flächennutzungsplan / von Bebauungsplänen durchführen zu können und um die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange behandeln zu können.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) DSGVO, § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 3 BauGB und § 1 Abs. 7 BauGB

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.donauwoerth.de abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter Stadt Donauwörth, Datenschutzbeauftragter, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, Telefon: 0906/789-0, E-Mail: datenschutz@donauwoerth.de, erreichen können.

Anlage:

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-PV-Anlage nordöstlich von Zirgesheim“



Quelle: Stadt Donauwörth, Büro Becker+Haindl, Wemding
Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Donauwörth mit öffentlicher Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit öffentlicher Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Großen Kreisstadt Donauwörth für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans im

Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-PV-Anlage nordöstlich von Zirgesheim“.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 25.05.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen

Verfahrensart

Der Flächennutzungsplan wird im Regelverfahren nach § 2 BauGB geändert.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Anlass ist das Ziel die erneuerbaren Energien in der Stadt Donauwörth auszubauen und daher die Baurechtschaffung einer Freiflächen-PV-Anlage im Ortsteil Zirgesheim. Auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche soll ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mittels vorhabenbezogenem Bebauungsplan ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend zu ändern.

Geltungsbereich

Der Lageplan des Stadtbauamtes vom 25.05.2023 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der FNP-Änderung ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan).

Öffentliche Auslegung

Darüber hinaus hat der Stadtrat in der Sitzung vom 25.05.2023 die 13. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie der räumliche Geltungsbereich können im Stadtbauamt, Zimmer 012, Reichsstraße 39 bzw. auf der Internetseite der Stadt unter

<https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Donauw%C3%B6rth/karte>

bzw. unter

<https://www.donauwoerth.de/leben-in-donauwoerth/bauen-und-wohnen/stadtbauamt/stadtplanung-bauleitplanung>

in der Zeit vom

02.04.2024 bis einschließlich 06.05.2024

zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

	Vormittag	Nachmittag
Montag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	Terminvereinbarungen
Dienstag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	Terminvereinbarungen
Mittwoch	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	nur interner Dienstbetrieb
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform, während der Dienststunden zur Niederschrift oder unter stadtplanung@donauwoerth.de abgegeben werden. Für Terminvereinbarungen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Sachgebietes Stadtplanung unter 0906 789-615 oder 0906 789-616.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Änderung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung der FNP-Änderung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet veröffentlicht.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRD (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S.1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Donauwörth, vertreten durch Oberbürgermeister Jürgen Sorré, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, Telefon: 0906/789-0, E-Mail: stadt@donauwoerth.de.

Die Daten werden erhoben, um die Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange im Rahmen von Bauleitplanverfahren bei der Aufstellung / Änderung vom Flächennutzungsplan / von Bebauungsplänen durchführen zu können und um die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange behandeln zu können.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) DSGVO, § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 3 BauGB und § 1 Abs. 7 BauGB

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.donauwoerth.de abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter Stadt Donauwörth, Datenschutzbeauftragter, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, Telefon: 0906/789-0, E-Mail: datenschutz@donauwoerth.de, erreichen können.

Anlage:

Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans



Quelle: Stadt Donauwörth, Büro Becker+Haindl, Wemding

**Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister**

Satzung der „Meyer-Heck Stiftung“ in Donauwörth

Präambel

Als Käthe-Kruse-Puppensammlerin lag Frau Franziska Meyer-Heck die Förderung des Käthe-Kruse-Museums in der Stadt Donauwörth sehr am Herzen. Daher hat Frau Franziska Meyer-Heck testamentarisch im Juli 2023 verfügt, dass ihr gesamtes Vermögen das Grundstockvermögen der „Meyer-Heck-Stiftung“ bildet und für die genannten Stiftungszwecke verwendet wird. Mit der Annahme der Erbschaft durch die Stadt Donauwörth im März 2024 wurde die Stiftung ins Leben gerufen und somit die Auflage des Testaments erfüllt.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Meyer-Heck-Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige (fiduziarische) Stiftung mit Sitz in Donauwörth.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Käthe-Kruse-Puppenmuseums in Donauwörth.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen, die dem Werk der Puppenkünstlerin Käthe-Kruse oder deren Familie oder dem zugehörigen Umfeld

gewidmet sind, sofern ein Bezug zur Person oder dem Werk Kruses oder der Firma Käthe Kruse, verwirklicht:

1. Förderung von Forschungs- und Ausstellungsprojekten
2. Förderung von Publikationen über Käthe-Kruse
3. Förderung durch Objektkäufe, Konservierung und Restaurierung von Käthe-Kruse-Puppen

Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3 Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.

§ 7 Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand ist jeweils der amtierende Oberbürgermeister der Stadt Donauwörth, oder seine gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Verwaltung

Die Stadt Donauwörth verwaltet die nichtrechtsfähige Stiftung grundsätzlich nach dem Gemeindewirtschaftsrecht.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht wird durch die örtliche (Stadtrat) und überörtliche (Bayer. Kommunalen Prüfungsverband) Prüfung der Jahresrechnung wahrgenommen.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Donauwörth. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Donauwörth, den 14.03.2024

Stadt Donauwörth

gez.

Jürgen Sorré

Oberbürgermeister

Fälligkeit der Hundesteuer

Am **01.04.2024** ist die **Hundesteuer** zur Zahlung **fällig**. Sofern Sie uns kein SEPA-Mandat erteilt haben, bitten wir Sie um pünktliche Überweisung auf eines der nachfolgenden Konten der **Stadt Donauwörth**:

Sparkasse Donauwörth:

IBAN: DE34722501600190001065

BIC: BYLADEM1DON

Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG:

IBAN: DE44722901000003200140

BIC: GENODEF1DON

Rattenbekämpfung

Im Auftrag der Stadt Donauwörth führt eine Schädlingsbekämpfungsfirma am **Montag, den 8. April 2024** im gesamten Stadtgebiet, einschließlich aller Stadtteile, eine Rattenbekämpfung durch.

Sollten Sie auf Ihrem Grundstück Rattenbefall festgestellt haben, können Sie dies mündlich oder telefonisch bis zum Bekämpfungstermin beim Ordnungsamt, Neue Kanzlei, Zimmer 001, Tel. 0906 / 789-311 oder per E-Mail an ordnungsamt@donauwoerth.de melden.

Es kommen nur Bekämpfungsmittel zum Einsatz, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig geprüft und zugelassen sind. Die Techniker der beauftragten Firma sind im Besitz der notwendigen Sachkenntnis nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes und der Gefahrstoffverordnung.

Bürgerinfoveranstaltung am Montag, 25. März um 19 Uhr

Was wird in diesem Jahr in Donauwörth alles passieren? Wofür gibt die Stadt Geld aus? Wie wird sich beispielsweise die Innenstadt verändern?

Wer sich diese Fragen stellt, bekommt dazu alle Antworten am 25. März – und zwar direkt aus erster Hand von Oberbürgermeister Jürgen Sorré.

Die Stadt Donauwörth lädt alle interessierten Bürgerinnen und Bürger aus allen Stadtteilen zu einer Informationsveranstaltung ein.

Diese findet am Montag, 25. März 2024, um 19 Uhr im Forum für Bildung & Energie (vhs im Spindeltal) statt. Zudem wird die Veranstaltung im Livestream übertragen.

Alle Infos sowie Details zur Liveübertragung und dem Datenschutz gibt es unter www.donauwoerth.de/infoveranstaltung.

gez. Jürgen Sorré

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister